

# RS UVS Kärnten 2003/10/22 KUVS- 1528/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2003

## Rechtssatz

Lenkt der Beschuldigte einen LKW, dessen tatsächliches Gesamtgewicht von 3.660 kg laut Abwaage auf der geeichten Brückenwaage betrug, sohin der LKW um 310 kg überladen war, ohne dass der Beschuldigte sich vor der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges davon überzeugt hat, dass das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes laut Zulassungsschein von 3.250 kg in Bezug auf die Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

LKW, Ladung, Überladung, Gesamtgewicht, Brückenwaage, zulässiges Gesamtgewicht, Beladung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)